

## **Wichtige Information zur Finanzierung der Ferienlager und der KJG-Mitgliedschaft der Teilnehmer**

**Liebe Teilnehmer, liebe Eltern,**

die Einnahmen zur Finanzierung der Ferienlager setzen sich zusammen aus den Teilnehmerbeiträgen und den öffentlichen Zuschüssen einiger Kommunen (leider nicht aus Billerbeck), des Kreises Coesfeld und der KJG Diözesanstelle Münster. Wie in vielen öffentlichen Bereichen sind auch die Zuschüsse für unsere Ferienlager in den letzten Jahren gekürzt worden, insgesamt um mehr als 30%.

Der KJG Diözesanstelle Münster, die ihre Zuschüsse aus Mitteln des Landesjugendplanes NRW erhält und diese dann an die Ortsverbände wie die KJG Billerbeck weitergibt, sind die Landesmittel ebenfalls erheblich gekürzt worden. Um die noch verbleibenden Mittel im Interesse des KJG Verbandes zu verteilen, hat die KJG Diözesanstelle Münster die „75%-Regelung“ eingeführt. Das heißt es werden ab sofort nur noch Ferienmaßnahmen bezuschusst, bei denen wenigstens 75% der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen (sowie natürlich alle Gruppenleiter) auch angemeldete KJG-Mitglieder sind.

Zwar ist die KJG Billerbeck mit über 300 Mitgliedern eine der größten KJG-Ortsverbände im gesamten Bistum Münster, jedoch stehen unsere Ferienlager seit jeher auch Teilnehmern außerhalb der KJG offen, weshalb die von der Diözesanstelle geforderte 75%-Regelung innerhalb der einzelnen Lager nicht erreicht wird. Damit würden uns Zuschüsse in nicht unerheblicher Höhe (mehr als der Wert des Jahresbetrags pro Teilnehmer) verwehrt werden.

Damit wir weiterhin mit den Zuschüssen der KJG gefördert werden ist es also erforderlich, alle Lagerteilnehmer, die bisher kein zahlendes KJG-Mitglied sind, für ein Jahr bei der KJG Diözesanstelle Münster anzumelden. Alternativ müssten wir den Teilnahmebetrag für die Ferienlager um mindestens 30 Euro pro Person erhöhen, um die Differenz auszugleichen. Früher endete die „befristete Mitgliedschaft“ bei der KJG nach einem Jahr automatisch, seit 2011 verlangt die KJG Diözesanstelle Münster jedoch sowohl eine Anmeldung, als auch eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft.

**Wir bitten Sie deshalb, für den Fall dass du/Ihr Kind bisher kein angemeldetes KJG-Mitglied ist, den dieser Anmeldung beiliegenden Antrag und die Kündigung der Diözesanstelle Münster für eine Mitgliedschaft bei der KJG Billerbeck auszufüllen und zu unterschreiben. Wir leiten dann beide Dokumente fristgerecht an die Diözesanstelle weiter. Die Daten werden digital bei der KJG Münster verarbeitet.**

Sollten sich dazu noch Fragen ergeben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Vorstand des KJG Ferienwerk Billerbeck e.V.  
Ben Meiners & Jessica Wolters

## Teilnahmebedingungen

Folgenden Teilnahmebedingungen werden zwischen dem KJG Ferienwerk Billerbeck und dem Teilnehmer vereinbart.

### 1. Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

Zu den Ferienlagern des KJG Ferienwerkes Billerbeck kann sich grundsätzlich jeder anmelden. Zu beachten sind lediglich die Vorgaben des Ferienwerkes hinsichtlich der Altersstruktur der einzelnen Ferienmaßnahmen. Teilnehmer aus Billerbeck werden bevorzugt berücksichtigt. Die Anmeldung muss über das Anmeldeformular des Ferienwerkes erfolgen und an das Postfach versendet werden. Die Anmeldung ist von dem oder den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Reisevertrag kommt zustande, sobald die Anmeldung vom Ferienwerk schriftlich bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Ausschreibung der Ferienlager, diese Teilnahmebedingungen und die schriftliche Teilnahmebestätigung. Mündliche Absprachen sind unwirksam, solange sie nicht schriftlich bestätigt worden sind.

### 2. Zahlungsbedingungen

Nach dem Empfang der Teilnahmebestätigung ist die komplette Teilnahmegebühr, entsprechend der in der Bestätigung angegebenen Höhe und bis zu der darin angegebenen Zahlungsfrist, auf eines der Konten des Ferienwerkes zu überweisen.

### 3. Rücktritt

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Freizeitmaßnahme von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich (per Brief, E-Mail) erfolgen. Maßgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem jeweils verantwortlichen Leiter des Ferienlagers. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, erhebt das Ferienwerk Anspruch auf einen pauschalierten Ersatzbetrag für die bereits getroffenen Reisevorkehrungen. Dieser beträgt:

- bis 113. Tag vor Beginn des Lager 25 % des Teilnahmebetrags
  - zwischen dem 112. und 57. Tag vor dem Beginn des Lager 50 % des Teilnahmebetrags
  - zwischen dem 56. und 21. Tag vor dem Beginn des Lagers 75 % des Teilnahmebetrags
  - bis 20 Tage vor Beginn des Lagers 90 % des Teilnahmebetrags
- Tritt der/die TeilnehmerIn ohne vorherige schriftliche Erklärung die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. In diesem Fall ist der volle Betrag zu zahlen. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

### 4. Ersatzperson

Bis vor Beginn der Reise kann sich der/die TeilnehmerIn durch eine Ersatzperson an der Ferienfreizeit vertreten lassen. Eine Bearbeitungsgebühr wird hierfür nicht erhoben. Das Ferienwerk kann dem Tausch der Teilnehmer allerdings widersprechen, wenn durch die Mitnahme der Ersatzperson Mehrkosten entstehen, die Ersatzperson den besonderen Erfordernissen in

Bezug auf die Ferienfreizeit nicht genügt oder in- bzw. ausländischen Vorschriften einer Teilnahme entgegenstehen.

### 5. Umbuchung

Eine Umbuchung auf eine andere Ferienfreizeit des Ferienwerkes ist jederzeit möglich, soweit

- die maximale TeilnehmerInnenzahl dort noch nicht erreicht ist,
- der Teilnehmer die Rücktrittsgebühren gemäß Ziffer 3 übernimmt oder gemäß Ziffer 4 eine Ersatzperson besorgt, wenn für das Lager niemand auf der Warteliste steht.

### 6. Haftungsausschluss

Ausflüge, Führungen, Sport- und Sonderveranstaltungen, fakultative Angebote örtlicher Anbieter usw., soweit sie nicht ausdrücklich als eigene Leistungen des Ferienlagers angeboten werden, fallen nicht in den Haftungsbereich des Ferienwerkes. Da das Ferienwerk auf etwaige Bus-, Flug-, Fähr- oder Fahrplangestaltungen keinen Einfluss hat, übernimmt es keine Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und damit verbundenen Terminverschiebungen. Ebenso erfolgen Baden und Tauchen sowie andere sportliche Tätigkeiten (Klettern, Kartfahren, Kanu, Skifahren, Surfen, Reiten etc.) auf eigene Gefahr. Es besteht keine Haftung bei Einbruch oder Diebstahl. Das Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen, eine Gepäckversicherung muss auf Wunsch selbst abgeschlossen werden. Der/Die TeilnehmerIn haftet für Schäden, die durch die von Ihm/Ihr mitgeführten Sachen verursacht wird.

### 7. Ausschluss

Das Ferienwerk erwartet, dass der/die TeilnehmerIn die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert. Bei Verstößen gegen die Lagerordnung sowie Handlungsweisen und Tatbeständen, die gegen den Sinn und die Einrichtung der Ferienmaßnahme sind, trägt der/die TeilnehmerIn (ggf. die Erziehungsberechtigten) die volle Verantwortung. Das Ferienwerk behält sich vor, eine/n TeilnehmerIn bei groben Verstößen gegen die Lagerordnung oder die Sitten und Gebräuche des Gastlandes nach Hause zu schicken. Die Kosten für den Rücktransport ggf. einschließlich der Reisekosten für eine Aufsichtsperson trägt der Betreffende (ggf. die Erziehungsberechtigten) selbst.

### 8. Allgemeines

8.1 Die Berichtigung von Irrtümern, Druck und Rechenfehlern bleibt dem Ferienwerk vorbehalten.

8.2 Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist der Sitz des Ferienwerkes.

8.3 Sollte der Gesundheitsbogen nicht bis zum Antritt der Reise beim Lagerleiter vorliegen, kann das Ferienwerk den Teilnehmer von der Reise ausschließen. Die Erstattung der Kosten richtet sich in diesem Fall gemäß Ziffer 3.

8.4 Die während der Ferienlager erstellten Fotos können zu Werbezwecken auf Plakaten und im Internet veröffentlicht werden. Der/Die TeilnehmerIn kann der Veröffentlichung von eigenen Portraitbildern schriftlich widersprechen.